

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gleichstellungsbestimmung	Seite 3
§ 2	Organisation, Bezeichnung	Seite 3
§ 3	Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 4
§ 4	Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 4
§ 5	Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten	Seite 4
§ 6	Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 4
§ 7	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	Seite 5
§ 8	Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	Seite 7
§ 9	Ordnungsmaßnahmen	Seite 7
§ 10	Ehren- und Altersabteilung	Seite 8
§ 11	Jugendfeuerwehr	Seite 9
§ 12	Kinderfeuerwehr	Seite 10
§ 13	Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, Erster und Weiterer Stellvertretender Gemeindebrandinspektor/Erste und Weitere Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, Stellvertretender Wehrführer/Stellvertretende Wehrführerin	Seite 10
§ 14	Fachgebietsleiter/Fachgebietsleiterinnen	Seite 12
§ 15	Ehrenamtliche Gerätewarte/Ehrenamtliche Gerätewartinnen in den Ortsteilen	Seite 12
§ 16	Wehrführerausschuss	Seite 13
§ 17	Feuerwehrausschüsse	Seite 13
§ 18	Gemeinsame Jahreshauptversammlung	Seite 14
§ 19	Jahreshauptversammlung	Seite 16
§ 20	Wahlen	Seite 16
§ 21	Feuerwehrvereinigungen	Seite 18
§ 22	Inkrafttreten	Seite 18

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 22.06.2026 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Cölbe“.

- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

- Bürgeln
- Cölbe
- Reddehausen
- Schönstadt

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Cölbe gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr, im Sinne der Kindergruppe nach § 8 Abs. 3 HBKG

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/Fachberaterinnen) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Cölbe haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Cölbe und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, die Menschenrechte anerkennen, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes

geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der/die Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder bei dem zuständigen Wehrführer/der zuständigen Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln hinsichtlich der geistigen oder körperlichen Tauglichkeit kann eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Tauglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 6 HBKG verlangt werden. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines Führungszeugnisses im Sinne von § 30 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder durch den zuständigen Wehrführer/die zuständige Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann/jedefrau unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und/oder keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindevorstand beendet werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c. den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d. die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91 s StGB
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101 a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145 d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
 - ff.) wegen Kindeswohl gefährdenden Delikten § 72 a Abs. 1 SGB VIII,
 - gg.) wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 – 184 StGB.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger/die Empfängerin der Anzeige die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (6) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater/die Fachberaterinnen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Feuerwehrdiensttauglichkeit zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem zuständigen Wehrführer/der zuständigen Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen/eine Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben bei angesetzten Übungen,
 - b) mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b),
 - c) die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten,
 - d) die Verletzung der Pflicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten oder
 - e) die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Gemeindevorstand beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
- c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
- d) befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre).

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung wird durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin ausgesprochen. Dies kann in Anwesenheit des zuständigen Wehrführers/der zuständigen Wehrführerin erfolgen. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem/der Betroffenen auszuhändigen.

§ 10

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer
 - a) wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - b) dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen

aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) In den Fällen des § 10 Abs. 1 b) entscheidet der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem zuständigen Wehrführer/der zuständigen Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (4) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehreleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung des zuständigen Wehrführers/der zuständigen Wehrführerin längstens bis zur Vollendung

des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a), Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe führt den Namen „Jugendfeuerwehr Cölbe“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Cölbe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft bis max. zum 27. Lebensjahr verlängert werden. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 4. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Nach dem Wechsel in die Einsatzabteilung ist eine Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr bis zu einer Dauer von einem Jahr zulässig. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde und der Jugendfeuerwehrwarte/der Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde (Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin) bedient. Es kann ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart/eine stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin gewählt werden. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Der Jugendfeuerwehrwart/Die Jugendfeuerwehrwartin hat sich regelmäßig fortzubilden; das Nähere bestimmt der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr. Er/Sie muss Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin und für die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile unterstehen auch der Aufsicht der jeweiligen Wehrführer/Wehrführerinnen.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne von § 30 a BZRG vorlegen, sie sind dazu gem. § 30 a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 12

KINDERFEUERWEHR

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe führt den Namen „Kinderfeuerwehr Cölbe“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Cölbe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kinderfeuerwehr der Ortsteile bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/Die Leiterinnen und Betreuer/Betreuerinnen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Dies gilt für die Vertretungspersonen des Leiters/der Leiterin der Kinderfeuerwehr der Ortsteile entsprechend. Sie unterstehen zudem auch der Aufsicht des zuständigen Wehrführers/der zuständigen Wehrführerin.
- (4) Im Wehrführerausschuss werden die Interessen der Kinderfeuerwehr durch die jeweiligen Wehrführungen oder den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin vertreten.
- (5) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne von § 30 a BZRG vorlegen, sie sind dazu gem. § 30 a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 13

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (§ 18) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkennt-

nisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann oder bereit ist, innerhalb von 2 Jahren die geforderten Lehrgänge nachzuholen. Zudem soll er/sie seine/ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Cölbe haben.

- (5) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Cölbe ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/die stellvertretenden Gemeindebrandinspektorinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Cölbe ernannt.

- (7) Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin kann den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (9) Die Wehrführer/Die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/Die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der

jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).

- (10) Der stellvertretende Wehrführer/Die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).
- (11) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 14

FACHGEBIETSLEITER/FACHGEBIETSLEITERINNEN

- (1) Für die Aufgabenwahrnehmung von besonderen Grundsatzangelegenheiten bedient sich die Leitung der Feuerwehr folgender Fachgebietsleiter/Fachgebietsleiterinnen
 - Allgemeine Hilfe,
 - Atem- und Körperschutz,
 - Ausbildung,
 - Funk,
 - Katastrophenschutz,
 - Maschinen und Geräte,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Brandschutzerziehung.
- (2) Die Fachgebietsleiter/Die Fachgebietsleiterinnen werden vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführerausschusses für die Dauer von fünf Jahren benannt.
- (3) Die Fachgebietsleiter/Die Fachgebietsleiterinnen müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe sein. Sie sollen über die notwendige Qualifikation im jeweiligen Fachgebiet verfügen.

§ 15

EHRENAMTLICHE GERÄTEWARTE/EHRENAMTLICHE GERÄTEWARTINNEN IN DEN ORTSTEILFEUERWEHREN

- (1) Die Wehrführer/Die Wehrführerinnen können in den Ortsteilfeuerwehren einen ehrenamtlichen Gerätewart/eine ehrenamtliche Gerätewartin zur Pflege der Fahrzeuge und Gerätschaften und einen ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart/eine ehrenamtliche Atemschutzgerätewartin zur Pflege der Atemschutzgeräte einsetzen.

- (2) Die ehrenamtlichen Gerätewarte/Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen werden vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin auf Vorschlag des Wehrführers/der Wehrführerin benannt.

§ 16

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, den Fachgebietsleitern/den Fachgebietsleiterinnen sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe zu koordinieren. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/Vertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Sitzungen finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Wehrführerausschusses können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin anzuzeigen. Zugeschaltete Teilnehmer/innen gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer/innen haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Die Teilnehmer/innen müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.
- (4) Die Fachgebietsleiter/Die Fachgebietsleiterinnen und der Schriftführer/die Schriftführerin gehören dem Wehrführerausschuss mit beratender Funktion an.
- (5) Der Schriftführer/Die Schriftführerin des Wehrführerausschusses ist gleichzeitig Schriftführer/Schriftführerin der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung.

§ 17

FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer/der Wehrführerinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzendem/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus dem Schriftführer/der Schriftführerin, zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin und dem Leiter/der Leiterin der Kinderfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter/der Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt durch die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung ebenfalls in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses finden in Präsenz statt. Die teilnehmenden Personen können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Wehrführer/der Wehrführerin anzuzeigen. Zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich bei Entscheidungen über den Ausschluss aus der Feuerwehr und der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen. Die Teilnehmer/innen müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.
- (6) Der Schriftführer/Die Schriftführerin des Feuerwehrausschusses ist gleichzeitig Schriftführer/Schriftführerin der Jahreshauptversammlung.

§ 18

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich mindestens eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin einberufen.

- (2) Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Kann eine Präsenzsitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden, entscheiden der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Anhörung des Wehrführerausschusses, ob
 - a) die Jahreshauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder
 - b) die Jahreshauptversammlung in digitaler oder hybrider Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe für die Durchführung einer digitalen bzw. hybriden Sitzung liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Bei einer digitalen bzw. hybriden Jahreshauptversammlung können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und die Möglichkeit in der Einladung vorgesehen ist. Bei einer hybriden Jahreshauptversammlung muss der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin am Veranstaltungsort anwesend sein. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr müssen die beabsichtigte digitale Teilnahme einen Tag vorher dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin mitgeteilt haben. Zugeschaltete Teilnehmer/innen gelten als anwesend. Alle Teilnehmer/innen müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

Die nach dem HBKG und der Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer digitalen bzw. hybriden Jahreshauptversammlung nicht möglich. Diesbezüglich gilt § 20 Abs. 6.

- (5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seine(s/r)/ihre(s/r) Ersten und Zweiten Stellvertreter/ Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mit-

glieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (6) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cölbe statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 18 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall des § 18 Abs. 4 der Feuerwehrausschuss anzuhören ist.
- (5) Über die (getrennte) Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20

WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie die Wehrführer/die Wehrführerinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 18 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin, sein(e)/ihr(e) Erste(r) und Zweite(r) Stellvertreter/Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, die Schriftführer/die Schriftführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/die Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Sofern die gemeinsame bzw. getrennte Jahreshauptversammlung nach § 18 Abs. 4 bzw. § 19 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bzw. des Wehrführerausschusses, ob die nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 18 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seine(s/r)/ihre(s/r) Ersten und Zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin, der Wehrführer/der Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl

dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 21

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts und der sonstigen Bestimmungen zur Förderung von Vereinen.

§ 22

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe vom 30.03.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

35091 Cölbe, den 01.07.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Cölbe

Dr. Jens Ried
Bürgermeister



Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Cölbe am 17.07.2026 Nr. 14126

Bereitstellungstag: 12.10.2026